



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

für Stromlieferungen in Niederspannung an Haushaltskunden der Stadtwerke Bexbach GmbH  
Stand: 01.01.2016

### **Ziffer 1**

#### **Voraussetzung für die Energielieferung durch die Stadtwerke Bexbach GmbH**

1. Die Stadtwerke Bexbach GmbH liefert und der Kunde bezieht für die Abnahmestelle seinen gesamten Bedarf an Energie im Rahmen der abgeschlossenen Verträge. Die von den Stadtwerken Bexbach GmbH gelieferte Energie darf nur zur Deckung des Eigenbedarfs für die im Vertrag genannte Abnahmestelle des Kunden genutzt werden. Ein Handel mit dieser Energie ist ausgeschlossen.
2. Der Kunde wird die Stadtwerke Bexbach GmbH vor Errichtung einer Eigenerzeugungsanlage informieren.
3. Die Weiterleitung der Energie an Dritte bedarf der Zustimmung der Stadtwerke Bexbach GmbH.
4. Die Verbrauchsstelle liegt im Liefergebiet der Stadtwerke Bexbach GmbH.

### **Ziffer 2**

#### **Vertrag**

1. Der Energieliefervertrag kommt zu Stande, wenn der komplett ausgefüllte und vom Kunden eigenhändig unterschriebene Antrag auf Versorgung durch die Stadtwerke Bexbach GmbH angenommen und dem Kunden schriftlich bestätigt wurde, spätestens aber nach Durchführung des Lieferantenwechsels nach § 20a EnWG mit Lieferbeginn. Der Lieferantenwechsel darf drei Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Anmeldung zur Netznutzung durch die Stadtwerke Bexbach GmbH bei dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Entnahmestelle angeschlossen ist, nicht überschreiten.
2. Der Zählerstand kann von dem Kunden selbst abgelesen und zum Vertragsbeginn der Stadtwerke Bexbach GmbH mitgeteilt werden (muss bis spätestens 14 Tage nach Vertragsbeginn erfolgen). Die Stadtwerke Bexbach GmbH ist jedoch berechtigt, den Zählerstand rechnerisch unter Berücksichtigung jahreszeitlich bedingter Verbrauchsschwankungen zu ermitteln.
3. Bei Neuanlagen (Erstbelieferung) ist die Stadtwerke Bexbach GmbH berechtigt, alle notwendigen Netznutzungsverträge mit dem zuständigen Netzbetreiber abzuschließen. Dem Beginn des Vertrages werden die Zählerstände zu Grunde gelegt, die der zuständige Netzbetreiber der Stadtwerke Bexbach GmbH mitteilt.
4. Die Stadtwerke Bexbach GmbH hat das Recht, den Vertrag jederzeit mit einer zweiwöchigen Frist zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt und/oder eine Leistungsmessung installiert worden ist. In diesem Fall wird die Stadtwerke Bexbach GmbH dem Kunden einen RLM-Kundenvertrag anbieten.
5. Die Stadtwerke Bexbach GmbH wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich durchführen.
6. Der Kunde zeigt der Stadtwerke Bexbach GmbH unter Mitteilung seiner neuen Anschrift einen Umzug spätestens zwei Wochen vor dem Umzugstermin schriftlich an. Beide Parteien sind im Fall eines Umzugs des Kunden berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. Die Stadtwerke Bexbach GmbH kann dem Kunden jedoch anbieten, den Vertrag auf die neue Lieferanschrift zu übertragen.

### **Ziffer 3**

#### **Rechnung, Zahlung, Steuern**

1. Der Elektrizitätsverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet (Abrechnungsjahr). Der Kunde ist jedoch berechtigt, abweichend von Satz 1 eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung zu verlangen. Diese Sonderform der Abrechnung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung. Diese Abrechnungsvereinbarung wird mit jedem Kunden individuell bei den Stadtwerken Bexbach GmbH abgeschlossen (siehe Ergänzende Bedingungen).
2. Die Stadtwerke Bexbach GmbH ist, soweit der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet wird, berechtigt Abschlagszahlungen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität zu verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlungen entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch des Kunden.
3. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die Stadtwerke Bexbach GmbH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten lt. Festsetzung des Aufsichtsrates (siehe Internetseite) pauschal berechnen.
4. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagszahlungen berechtigen den Kunden nur zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung,



- a. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht
  - b. der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
5. Gegen Ansprüche der Stadtwerke Bexbach GmbH kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

#### **Ziffer 4 Vorauszahlung**

1. Die Stadtwerke Bexbach GmbH ist berechtigt, für den Stromverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
2. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die Stadtwerk Bexbach GmbH Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnerteilung zu verrechnen.
3. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die Stadtwerk Bexbach GmbH beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.
4. Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach Ziffer 5.1 bis 5.3 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die Stadtwerke Bexbach GmbH in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
5. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertragsverhältnis nach, so kann die Stadtwerke Bexbach GmbH die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
6. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.
7. Die Stadtwerke Bexbach GmbH ist berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit oder zur Leistung einer Vorauszahlung nicht fristgerecht nachkommt.

#### **Ziffer 5 Preise und Preisanpassung**

- 4.1 Der Vertragspreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen.
- 4.2 Der Netto-Grundpreis enthält die Kosten für Personal, Netznutzung, Messstellenbetrieb, Messdienstleistung, Abrechnung etc. Der Netto-Arbeitspreis enthält die Kosten für Beschaffung und Vertrieb. Zusätzlich enthält der Netto-Arbeitspreis die Stromsteuer sowie die Konzessionsabgabe, die EEG- und kWk-Umlage, die sog. Offshore-Umlage und die Umlage nach § 19 StromNEV, jeweils in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Höhe. Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %).
- 4.3 Die Stadtwerke Bexbach GmbH nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Bei Kostensteigerungen ist die Stadtwerke Bexbach GmbH berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, die vereinbarten Preise (Grund- und Arbeitspreis) nach billigem Ermessen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB anzupassen, wenn dies aufgrund einer veränderten Kostensituation erforderlich wird, um das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzinteresse) aufrecht zu erhalten. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilrechtlich überprüfen lassen. Bei der Preisermittlung ist die Stadtwerke Bexbach GmbH verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Preisanpassungen sind dabei so durchzuführen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen.
- 4.4 Änderungen der Preise nach Ziffer 4.3 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach brieflicher Mitteilung wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Stadtwerke Bexbach GmbH ist verpflichtet, die beabsichtigten Änderungen der Preise zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der



Änderungen zu kündigen. Hierauf wird die Stadtwerke Bexbach GmbH den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Bexbach GmbH soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

- 4.5 Abweichend von vorstehenden Ziffern 4.3 und 4.4 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- 4.6 Die Ziffern 4.3 bis 4.5 gelten auch, soweit nach Vertragsschluss die Einführung, Änderung oder der Wegfall neuer Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige hoheitliche Belastungen den Bezug, die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Strom für die Stadtwerke Bexbach GmbH verteuern oder verbilligen und die Mehrbelastungen oder Entlastungen für die Stadtwerke Bexbach GmbH wirksam werden.
- 4.7 Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife der Stadtwerke Bexbach GmbH sowie die in Ziffer 4.2 genannten Preisbestandteile sind auf unserer Homepage [www.sw-bexbach.de](http://www.sw-bexbach.de) zu finden.

#### **Ziffer 6**

#### **Einstellung der Energielieferung, fristlose Kündigung**

1. Die Stadtwerke Bexbach GmbH ist berechtigt, die Energielieferung durch den zuständigen Netzbetreiber fristlos einstellen zu lassen, wenn die Einstellung erforderlich ist, um den Gebrauch der Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern. Dies stellt einen außerordentlichen Kündigungsgrund dar.

#### **Ziffer 7**

#### **Haftung**

1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energiebelieferung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Stadtwerke Bexbach GmbH von der Leistungspflicht befreit. Etwaige daraus resultierende Ansprüche wegen Lieferstörungen sind gegen den Netzbetreiber geltend zu machen.
2. Sofern der Kunde im Netzgebiet der Stadtwerke Bexbach GmbH mit Energie beliefert wird und der Netzbetreiber für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung erleidet, aus unerlaubter Handlung haftet, und dabei Verschulden des Netzbetreibers oder einer seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Hierbei ist die Haftung auf bei Vertragsabschluss vorhersehbare und vertragstypische Schäden und in der Höhe von 2.500 € je Schadensfall begrenzt.
3. Sollte die Stadtwerke GmbH durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskämpfmaßnahmen bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen der Erzeugungs-, Übertragungs- oder Verteilungsanlagen, hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt bzw. mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Erzeugung, dem Bezug, der Übertragung oder der Verteilung der Energie gehindert sein, so ruht die Verpflichtung der Stadtwerke Bexbach GmbH zur Lieferung der Energie, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen kann der Kunde keine Entschädigung beanspruchen. Die Stadtwerke Bexbach GmbH wird in diesen Fällen mit allen angemessenen Mitteln im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Zumutbaren dafür sorgen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich wieder nachkommen kann. Das Gleiche gilt bei Behinderung des Energiebezuges infolge entsprechender Vorkommnisse im Bereich des Kunden.

#### **Ziffer 8**

#### **Widerrufsbelehrung**

(gilt nur für Privatkunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind)

#### **Widerrufsrecht**

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Das Widerrufsrecht beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Bexbach GmbH, Kolpingstraße 83, 66450 Bexbach, Tel.: 06826/92020, Fax: 06826/9202-395, [kundenservice@bexbach.de](mailto:kundenservice@bexbach.de)) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite [www.sw-bexbach.de](http://www.sw-bexbach.de) ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

#### **Folgen des Widerrufs**

Wenn Sie den Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei



denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Strom/Gas/Wasser während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

### **Ende der Widerrufsbelehrung**

#### **Ziffer 9**

#### **Verbraucherschutz und außergerichtliche Streitbeilegung**

1. Der Kunde kann sich mit Fragen zu Energielieferverhältnissen wenden an:  
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn  
Verbraucherservice Energie  
Postfach 8001  
53105 Bonn  
Tel.: 030 22480-500 (Mo-Fr. 9:00 – 12:00 Uhr)  
Fax: 03022480323  
E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)
2. Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Stadtwerke Bexbach GmbH und dem Kunden über den Gegenstand dieses Vertrages kann der Kunde, soweit die Stadtwerke Bexbach GmbH die zugrundeliegende Beschwerde des Kunden nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei der Stadtwerke Bexbach GmbH beantwortet oder der Beschwerde abgeholfen hat, sich an folgende Stelle wenden:  
Schlichtungsstelle Energie e.V.  
Friedrichstr. 133  
10117 Berlin  
Tel.: 030 2757240-0  
Fax: 030 2757240-69  
E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)  
Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

#### **Ziffer 10**

#### **Datenschutz**

Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes und Landesdatenschutzes vom EVU verarbeitet und gespeichert. Falls erforderlich, werden Daten an die bei der Abwicklung beteiligten Unternehmen (z. B. Netzbetreiber) unter strikter Beachtung der Vorgaben aus den einschlägigen Gesetzen weitergegeben. Mit Abschluss des Versorgungsvertrages wird der Kunde über die Datenspeicherung informiert und unterschreibt die so genannte „Einwilligungserklärung Datenschutz“.

#### **Ziffer 11**

#### **Rechtsnachfolge**

Die Stadtwerke Bexbach GmbH ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf eine Rechtsnachfolge zu übertragen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zu dem Übertragungszeitpunkt zu kündigen, der dem Kunden vorab rechtzeitig in Textform mitgeteilt wird

#### **Ziffer 12**

#### **Sonstiges**

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt im Fall einer Lücke.
2. Zusatzvereinbarungen zum Vertrag bedürfen der Schriftform.
3. Das EVU ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritter zu bedienen.
4. Bei wesentlichen Änderungen der technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Voraussetzungen, die dazu führen, dass die Beibehaltung einzelner Vertragsbestimmungen unzumutbar wird, kann der jeweils betroffene Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.
5. Ergänzend zu den vorgenannten Ziffern der AGB für die Stromlieferung gelten ergänzend die Grundversorgungs-Verordnungen StromGVV vom 26.10.2006, zuletzt geändert am 19.02.2016 sowie die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006, zuletzt geändert am 03.09.2010 nebst den jeweils hierzu geltenden „Ergänzenden Bedingungen“. Soweit sie den Regelungen dieser AGB einschließlich den vorgenannten Ziffern nicht widersprechen. Die oben genannten Verordnungen sind wesentlicher Bestandteil dieser AGB.



7. Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind im Kundenservice, Kolpingstraße 83, 66450 Bexbach, erhältlich und können auch im Internet unter [www.sw-bexbach.de](http://www.sw-bexbach.de) abgerufen werden.
8. Gerichtsstand ist Homburg/Saar, wenn der Kunde Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

**Hinweis zu Energieeinsparungen / Energieeffizienzmaßnahmen**

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter:

[www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de) oder [www.ganz-einfach-energiesparen.de](http://www.ganz-einfach-energiesparen.de)

Anlagen

- Ergänzende Bedingungen
- Widerrufserklärung

**Sitz der Gesellschaft: 66450 Bexbach**

**Geschäftsführer Dr. Jörg Böhmer, Mathias Frigo**

**Eingetragen im Handelsregister, Homburg, Nr. HR B 2110**

**Aufsichtsratsvorsitzender: Bürgermeister Thomas Leis**